Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (ThürLNQVO) vom 6. Dezember 2017
i. V. m. Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016

Gliederung der staatlichen Prüfung nach § 23 Abs. 2 ThürAZStPLVO

Lehrkraft: Name, Vorname *geb. am*

☐ **Modus 1**
1.Prüfungstag: praktische Prüfungen
2.Prüfungstag: mündliche Prüfungen

☐ **Modus 2**
1.Prüfungstag: praktische und mündliche Prüfung im Ausbildungsfach

2.Prüfungstag: praktische und mündliche Prüfung im Ausbildungsfach

☐ Variante 1:
Die Lehrkraft benennt in der Anhörung zur Prüfungslehrprobe fünf Schwerpunkte aus den Handlungsfeldern der Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, die er in der Prüfung thematisieren will. Der prüfende Fachleiter wählt drei Schwerpunkte aus, zu denen die Lehrkraft mündlich geprüft wird.

☐ Variante 2:
Alle Prüfungsausschussmitglieder sammeln nach Abschluss der Prüfungslehrprobe insgesamt fünf Schwerpunkte aus den Handlungsfeldern der Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, die aus der Prüfungslehrprobe hervorgehen.
Die Lehrkraft wählt davon zu Beginn der mündlichen Prüfung drei Schwerpunkte aus, zu denen er geprüft wird.

☐ Variante 3
Die Lehrkraft stellt in der mündlichen Prüfung seine Kompetenzentwicklung zu einem selbst gewählten Handlungsfeld vor und reflektiert deren Ausprägung in der vorangegangenen Prüfungslehrprobe hinsichtlich der Planung, Durchführung und Reflexion. Die Lehrkraft benennt das selbst gewählte Handlungsfeld gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 ThürAZStPLVO dem zuständigen Fachleiter im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

....
Ort, Datum *Seminarleiter*

....
Ort, Datum *Lehrkraft*

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.